

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

79 (19.9.1923)

# Amtsblatt der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 79

Karlsruhe, den 19. September

1923

## A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

### 502. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 491, Amtsblatt 76/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 17. September 1923 folgende Sätze:

Vorbemerkung:

Mit Ausnahme des Betrags für die Vergütung für Wegstrecken sind alle übrigen Sätze in Millionen Mark angegeben:

für Dienstreisetagegelder:				für Übernachtungsgelder:			
unter Ia Stufe I	20,	Ib Stufe I	28,	unter IIa Stufe I	10,	IIb Stufe I	21,
" II	25,	" II	35,	" II	13,	" II	26,
" III	30,	" III	42,	" III	15,	" III	32,
" IV	35,	" IV	49,	" IV	18,	" IV	37,
" V	40,	" V	56,	" V	20,	" V	42.

Die im § 4, Absatz 4, der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 150 000 M für das Kilometer festgesetzt.

### 503. Beschäftigungstagegelder und Versehungsentfädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgang: Verfügung Nr. 500, Amtsblatt 77/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 25 428 vom 14. September 1923:

Mit Wirkung vom 17. September 1923 ab werden folgende Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für Beamte festgesetzt. Alle Sätze sind in Millionen Mark angegeben.

#### A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und unterhalten sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.V.)

a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
Stufe I	22	Stufe I	16
" II	27,5	" II	20
" III	33	" III	24

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
Stufe I	12	Stufe I	9,5
" II	15	" II	12
" III	18	" III	14,5

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand rund die Hälfte unter 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
Stufe I	6	Stufe I	5
" II	7,5	" II	6
" III	9	" III	7,5

Zu 3. Werden die unter 3 bezeichneten Beamten in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld so weit erhöht werden, daß die Gesamtbezüge des Beamten den Betrag erreichen, den unter gleichen Voraussetzungen ein dorthin versetzter unverheirateter Beamter an regelmäßigen Dienstbezügen einschließlich örtlichem Sonderzuschlag — auf den Tag berechnet — zu erhalten hat. Daneben können die etwa durch die Beibehaltung der Wohnung oder durch die entgeltliche Unterstellung der Möbel am dienstlichen Wohnsitz entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag erstattet werden.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:
- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 3,5,
  - b) gemäß Ziffer 9 auf 10,5 für verheiratete Beamte, im übrigen auf 3,5.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für versehrte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel M	
	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	22	12	9,5
" II	27,5	15	12
" III	33	18	14,5
b) in anderen Orten:			
Stufe I	16	9,5	7
" II	20	12	9
" III	24	14,5	10,5

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheiratete Beamte M	unverheiratete Beamte M	verheiratete Beamte M	unverheiratete Beamte M
	2	3	4	5
Stufe I	12	7	9,5	5
" II	15	9	12	6
" III	18	10,5	14,5	7,5

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versehrte Beamte unverändert.

II. Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt, daß die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Anordnung unverändert in Kraft bleibt.

Nr. 504. Aufwandsentschädigungen des Zugpersonals.

(A 6 a. Zb)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. September 1923, E. II. 22. Nr. 7964/23 und vom 14. September 1923, E. II. 22. Nr. 8119/23:

Das Reichsfinanzministerium regelt neuerdings die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen nach einem besonderen Verfahren allwöchentlich.

Ich beabsichtige daher, bei den Aufwandsentschädigungen des Zugpersonals vom 1. September d. J. ab bis auf weiteres wie bisher zu verfahren:

Die aus der Änderung der Tage- und Übernachtungsgelder sich ergebende verhältnismäßige Erhöhungszahl werde ich ebenfalls allwöchentlich auf die Stundengeldsätze usw. des Fahrpersonals übertragen und diese Zahlen jeweils wie bisher durch Erlaß mitteilen. Die neuesten dieser Zahlen sind sodann den durch den Erlaß vom 22. August 1923 — E. II. 22. Nr. 7857/23 — angeordneten Abgaben

ungen zugrunde zu legen. Im übrigen werde ich mit den Zahlen der Woche, die die letzten Kalendertage des Monats umfaßt, eine ... herausgeben, in der die Durchschnittsätze der Wochenregelungen für den Kalendermonat errechnet sind. Nach diesen Durchschnittsätzen sind die für den gesamten Kalendermonat gültigen Aufwandsentschädigungen endgültig zu berechnen.

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals, wie sie durch den Erlaß vom 23. August 1923 — E. II. 22. Nr. 7839/23 — festgelegt sind, werden wie folgt geändert:

1. Das Stundengeld (§ 1<sup>a</sup> der D.V.A.B.):

I. Beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer			für Reserve-Lokomotivführer, Lokomotivoberheizer und Lokomotivheizer		
	v. 1.-2. Sept.	v. 3.-9. Sept.	v. 10.-16. Sept.	v. 1.-2. Sept.	v. 3.-9. Sept.	v. 10.-16. Sept.
1. im Zugdienst	41 000	81 000	146 000	30 000	59 000	107 000
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	13 000	26 000	47 000	11 000	22 000	39 000
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	7 000	13 000	23 000	5 000	10 000	18 000

II. Beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer			für Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner		
	v. 1.-2. Sept.	v. 3.-9. Sept.	v. 10.-16. Sept.	v. 1.-2. Sept.	v. 3.-9. Sept.	v. 10.-16. Sept.
im Zugdienst	36 000	71 000	128 000	28 000	57 000	102 000
für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes	11 000	22 000	39 000	6 000	12 000	22 000
im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	7 000	13 000	23 000	5 000	10 000	18 000

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1<sup>b</sup>):

	für Lokomotivführer, Reserve-Lokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer						für Zugführer, Triebwagenführer, Wagenaufseher, Oberschaffner und Schaffner		
	für die Stunde								
	mit zweizylindrigen Lokomotiven			mit drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven					
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
	v. 1.-2. Sept.	v. 3.-9. Sept.	v. 10.-16. Sept.	v. 1.-2. Sept.	v. 3.-9. Sept.	v. 10.-16. Sept.	v. 1.-2. Sept.	v. 3.-9. Sept.	v. 10.-16. Sept.
im Schnellzugsdienst	65 000	131 000	235 000	86 000	173 000	311 000	28 000	57 000	102 000
im Personen- und Güterverkehr	57 000	113 000	204 000	68 000	136 000	245 000	30 000	59 000	107 000
im schweren Güterzugsdienst							38 000	77 000	138 000
im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes	11 000	22 000	39 000	17 000	33 000	60 000	8 000	16 000	29 000
im übrigen Lokomotivdienst	8 000	16 000	29 000	11 000	22 000	39 000	—	—	—
bei Packwagenleerfahrten als Zugführer nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	—	—	—	—	8 000	16 000	29 000
bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	—	—	—	—	8 000	16 000	29 000

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1<sup>3</sup>) für sämtliche Fahrbedienstete:

	v. 1.-2. Sept.	v. 3.-9. Sept.	v. 10.-16. Sept.
a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf . . . . .	200 000	400 000	730 000
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf . . . . .	223 000	447 000	804 000
b) bei einer Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf . . . . .	223 000	447 000	804 000
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf . . . . .	260 000	519 000	934 000
c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes bei Dienststreifen nach nicht teuren Orten.			
d) Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag von 18 000 M wird auf 26 000 M für die Zeit vom 1. bis 2. Sept., auf 52 000 M für die Zeit vom 3. bis 9. Sept., und auf 94 000 M für die Zeit vom 10. bis 16. Sept. erhöht.			

Die Änderung der D.V.A.B. bleibt vorbehalten.

**Nr. 505. Annahme von Notgeld.**

(Ar 11. R 24/2. 124)

Die Annahme des mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen ausgegebenen Notgeldes der Stadtgemeinden, Banken und größerer Industriefirmen ist allgemein auf die Kassen am Orte der Ausgabe und dessen engeren Wirtschaftskreis beschränkt. Die Betriebsinspektionen werden bei Ausgabe derartigen Notgeldes von hier aus wegen Anordnung jeweils besonders verständigt.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Nr. 506. Kollgeld.**

(C 34. Vb 3)

Für die Kollgeldsätze der bahnamtlichen Güterbestätter wurde ein Grundtarif erstellt, dessen Sätze in die Papiermarkwährung in der Weise umzurechnen sind, daß sie mit der Schlüsselzahl für den Kollgeldtarif, die drahtlich mitgeteilt wird, vervielfältigt werden. Die Ortsstellen berechnen jeweils den neuen Kollgeldtarif, fertigen Schalteranschlag und verständigen die bahnamtlichen Kollfuhrunternehmer sowie die Gepäc- und Expresgutbestätter.

Grundtarif (Pfennig).

Ortsklasse	A		B		C		D und E	
	1	2	1	2	1	2	1	2
<b>Eilgut kg:</b>								
bis 25	11	14	9	11	7	9	6	8
über 25 " 50	22	27	18	22	15	18	13	16
" 50 " 75	26	32	21	26	18	22	15	18
" 75 " 100	33	40	27	32	23	28	20	24
" 100 je 50 kg mehr	15	18	12	15	10	12	9	11
<b>Frachtgut kg:</b>								
bis 25	11	14	9	11	7	9	6	8
über 25 " 50	22	27	18	22	15	18	13	16
" 50 " 75	25	30	20	24	17	21	15	18
" 75 " 100	28	34	23	28	19	23	17	21
" 100 je 50 kg mehr	11	14	9	11	7	9	6	8

**Nr. 507. Statistik des Personen- und Gepäcverkehrs.**

(C 31. Vb 9. Nr. M 978)

Die Verfügung Nr. 184, Amtsblatt 1922, wird aufgehoben. Künftig sind die Zahl der verkauften Fahrkarten und das Erträgnis der einzelnen Fahrkartengattungen und Wagenklassen von der Vkl I aus den Zusammenstellungen zu den Rechnungen der Fahrkartenausgaben über den Verkauf von Fahrkarten (Muster 15 zum Teil III der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften) selbst zu ermitteln.